

Die Sorge um die Gesetzlichkeit im Strafverfahren beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem sich das Gericht zum ersten Male mit einer Sache befaßt; sie beginnt mit der strikten Einhaltung jener (oft falsch zitierten und mißverstandenen) Frist von 24 Stunden, innerhalb deren der vorläufig Festgenommene, der dem Gericht übergeben ist, zu vernehmen ist. Die Sorge um die Gesetzlichkeit setzt sich fort in der Einhaltung aller Vorschriften des Strafverfahrens, insbesondere in der Wahrung aller formellen und materiellen Rechte des Angeklagten, in der Bestellung des Verteidigers, in der Erziehung der Verteidiger zu wahren und echten Verteidigern.

Die Gesetzlichkeit verlangt die sorgfältige Einhaltung der Ladungsfristen. Man darf nicht drei oder dreieinhalb Wochen lang eine Sache bei Gericht unbearbeitet liegen lassen und sich dann unter Abkürzung der Ladungsfrist auf 24 Stunden, die vielleicht auch noch nicht einmal eingehalten wird — solche Fälle gibt es —, bemühen, doch noch die gesetzliche Bearbeitungsfrist von vier Wochen zu wahren. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens sind als Normen, die für den fortschrittlichen, demokratischen Strafprozeß charakteristisch sind, strikt zu beachten. Ich lenke auch heute und in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit unserer Richter noch einmal darauf, daß die Würde des Gerichtsverfahrens zu wahren ist und daß dazu die endgültige Überwindung der Vorführung des Angeklagten in Fesseln gehört.

Das Gericht hat in erster Linie dafür zu sorgen, daß es selber bei jedem seiner Schritte die Gesetzlichkeit wahrt. Es entspricht aber der Einheit unserer Staatsgewalt, und es entspricht der Forderung nach der ständigen Stärkung der Gesetzlichkeit, daß die Gerichte auch aufmerksam darauf sehen, ob die anderen Organe der Justiz die Gesetzlichkeit wahren. Wir haben dazu das Instrument der Gerichtskritik. Es ist bisher sehr oft für kleinliche Kritiserereien und Besserwissereien gegenüber den unteren Gerichten benutzt worden; die Gerichtskritik hat bisher nur selten dazu gedient, wirkliche Verstöße gegen die Gesetzlichkeit, auch solche, die von anderen staatlichen Organen als den Gerichten begangen worden sind, zu kritisieren; und gerade auch hierzu soll die Gerichtskritik ein mit Sorgfalt und Verantwortung geübtes Instrument sein.

Es muß jedoch auch darauf hingewiesen werden, daß manche Richter unter dem Vorwand, dies und jenes entspreche nicht der Gesetzlichkeit, ihre eigenen Unklarheiten zu verdecken suchen. So glaubte man, ohne Änderung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums nicht zu der von uns empfohlenen Praxis in Strafsachen bei Verbrechen gegen das Volkseigentum zu kommen. Man verliert sich daher in Diskussionen über die „lex specialis“ und das „geschützte Objekt“ und verwechselt die lebendige demokratische Gesetzlichkeit, die immer auf den sich ständig verändernden gesellschaftlichen Verhältnissen aufbaut, mit der am Buchstaben des Gesetzes hängenden bürgerlichen Gesetzlichkeit, die nichts anderes ist als ein starrer Gesetzesformalismus.

Unsere Bürger werden nur dann ein Gefühl der Rechtssicherheit haben, wenn sie von dem festen Bewußtsein der Gerechtigkeit der Entscheidungen